



Öffentliche Bekanntgabe

**Vorhaben der Raunheimer Kies- und
Sandgewinnung Blasberg GmbH & Co. KG,
Bensheim**

Verlängerung und Änderung des Rahmenbetriebsplans für
den Tagebau Raunheim

Stand: 7. Juli 2025

**Raunheimer Kies- und Sandgewinnung Blasberg GmbH & Co. KG, Bensheim**

Verlängerung und Änderung des Rahmenbetriebsplans für den Tagebau Raunheim

Die Raunheimer Kies- und Sandgewinnung Blasberg GmbH & Co. KG hat die Verlängerung des Rahmenbetriebsplans (RBP) für den Tagebau Raunheim beantragt. Der RBP wurde mit Planfeststellungsbeschluss vom 1. Juli 2010 zugelassen. Mit Bescheiden vom 12. Februar 2014 (Änderung der Abbaureihenfolge) und 1. September 2020 (Zulassung eines Abschlussbetriebsplans) erfolgten Änderungen der Planfeststellung. Die Geltungsdauer des RBP ist bis zum 31. Dezember 2026 befristet. Bis spätestens 31. Dezember 2025 sind die Gewinnung und Verfüllung zu beenden.

Beantragt ist die Verlängerung der vorstehend genannten Fristen um jeweils fünf Jahre bis zum 31. Dezember 2031 beziehungsweise 31. Dezember 2030. Weiterhin soll im Südosten des Tagebaus die Rekultivierungsplanung geändert werden. Anstatt der dort bisher vorgesehenen Steiluferzone soll für die gesamte Böschungslinie eine Neigung von 1 : 3 hergestellt werden.

Der Geltungsbereich des Rahmenbetriebsplans umfasst

in der Gemarkung	Raunheim
in Flur	14
das Flurstück	1,
in Flur	8
die Flurstücke	1/26 (teilweise), 1/14, 1/21 und 1/22
sowie	
in Flur	9
das Flurstück	1/1 (teilweise).

Für dieses Änderungsvorhaben war gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 in Verbindung mit Anlage 3 UVP durchzuführen, um festzustellen, ob die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann

Die Prüfung hat ergeben, dass die Änderung des Vorhabens keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Diese Feststellung ist von folgenden wesentlichen Gründen (vergleiche Kriterien in Anlage 3 UVP) getragen sowie folgende Merkmale des Vorhabens und folgende Vorkehrungen sind maßgebend:

- > Die räumlichen Grenzen des Rahmenbetriebsplans und des Tagebaus werden nicht verändert.
- > Die Menge der insgesamt gewonnenen Rohstoffe bleibt unverändert.



- > Die planfestgestellten Maßnahmen zur Gewinnung und zur Wiedernutzbarmachung / Rekultivierung einschließlich des damit verbundenen Gewässerausbaus werden nicht geändert. Sie finden lediglich mit zeitlicher Verzögerung statt.
- > Nachteilige Umweltauswirkungen auf in den Ziffern 2.3.1 bis 2.3.7 der Anlage 3 zum UVPG genannte Gebiete können ausgeschlossen werden.
- > Durch die Verlängerung entstehen keine zusätzlichen Emissionen oder Abfälle.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Regierungspräsidium Darmstadt

Abteilung Umwelt Wiesbaden

Aktenzeichen: RPDA - Dez. IV/Wi 44-76 d 06/21-2019/21

Wiesbaden, 7. Juli 2025